

**45. Europaministerkonferenz der deutschen Länder
am 6. November 2008 in Berlin**

TOP 6 Daseinsvorsorge
Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen, Thüringen

Beschluss

1. Die Europaminister- und -senatoren nehmen den Bericht zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 6. November 2008 zur Kenntnis.
2. In der Annahme, dass die Vertragsreform fortgesetzt wird, bringen die Europaminister und -senatoren ihre Erwartung zum Ausdruck, dass die Kommission die Neuorientierungen, wie sie in den neuen Regelungen des Vertrag von Lissabon und dem Protokoll Nr. 26 zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zum Ausdruck kommen, und die stärkere Gewichtung der regionalen und kommunalen Belange in ihrer Rechtsentwicklung künftig – anders als in ihrer letzten Mitteilung vom 20. November 2007 – umfassend berücksichtigt. Sie halten es daher für folgerichtig, dass sich diese neue Gewichtung auch in der Rechtsprechung des EuGH niederschlägt.
3. Das bedeutet insbesondere, dass den Besonderheiten der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und damit wichtigen Belangen der Gemeinden und Regionen besser Rechnung getragen werden muss. Bei der Daseinsvorsorge handelt es sich um Leistungen, deren am Gemeinwohl ausgerichtete Zuordnung ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen fällt. Dies schließt die Art der Organisation und Finanzierung ein. Eine Eingrenzung dieser Kompetenzen

der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen durch wettbewerbsrechtliche Maßnahmen entspricht nicht dem Geist der Verträge.

4. Die Europaminister- und -senatoren unterstreichen die vertragliche Verpflichtung der Kommission anzuerkennen, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten und deren Untergliederungen ist, Art, Umfang und Qualität der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse festzulegen. Diese Definitionshoheit der Mitgliedstaaten darf nicht durch überzogene wettbewerbsrechtliche Initiativen der Kommission eingeeengt werden. Die Festlegung von Qualitätsstandards und die Qualitätskontrolle ist Aufgabe der Mitgliedstaaten.
5. Das europäische Vergabe- und Beihilferecht trägt zu einer erheblichen Verkomplizierung der Rechtslage bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bei. Den Kommunen entstehen dadurch hohe Kosten. Die Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung wird eingeschränkt, da der kommunale Gestaltungsspielraum abnimmt und sich der Willensbildung durch die Bürgerinnen und Bürger immer mehr entzieht.

Die Europaminister und -senatoren erwarten, dass der Gedanke der Politik der Besseren Rechtsetzung auch bei der europäischen Regulierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Berücksichtigung findet. Das würde aber bedeuten, dass sich die Europäische Kommission für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsverfahren und -vorschriften einsetzt und auf Informations- und Berichtspflichten verzichtet. Die Rechtsanwendungshilfen der Europäischen Kommission leisten keinen Beitrag zur Vereinfachung des Rechts.

6. Die Europaminister und -senatoren bedauern, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einer sachgerechten Definition des „Inhouse-Geschäfts“ entgegensteht. Sie sind der Auffassung, dass die Anforderungen an „Inhouse-Geschäfte“ den Erfordernissen der Praxis angepasst werden sollten. Ansatzpunkte dafür sind der Dispens vom Vergaberecht bei

Minderheitsbeteiligungen (bis 20 Prozent) oder das Kriterium der Kontrolldominanz des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens.

7. Die politisch gewünschte und grundsätzlich effizienzsteigernde interkommunale Zusammenarbeit kann durch eine überzogene Anwendung des europäischen Vergaberechts in einem hohen Maße beeinträchtigt und erschwert werden. Dagegen wenden sich die Europaminister und -senatoren. Sie sehen interkommunale Zusammenarbeit als einen Akt hoheitlicher Organisation an, der nicht dem Vergaberecht unterliegt. Die Europaminister und -senatoren begrüßen, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 21. Mai 2008 für die Vergabepraxis innerhalb einer interkommunalen Zusammenarbeit eine rechtliche Klarstellung beschlossen hat.
8. Die Europaminister und -senatoren begrüßen die von der Kommission ausgearbeiteten Grundsätze und Ziele von Sozialdienstleistungen und sehen in diesen einen Anknüpfungspunkt für eine Überprüfung der Wirkungen des wettbewerbsrechtlichen Umfeldes, dem sich insbesondere die staatlichen Anbieter von Sozialdienstleistungen zunehmend ausgesetzt sehen. Gewährleistungs- und Versorgungsverantwortung müssen gleichermaßen als Grundlagen staatlichen Engagements Anerkennung finden und maßgeblich für die Sicherung des notwendigen mitgliedstaatlichen Ermessensspielraums bei der Definition, Organisation und Finanzierung von Sozialdienstleistungen sein.